

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXV

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 18. Juni 1847.

Inhalt.

Anmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, den Geschäftsgang bei Besetzung von Pfarreien und anderen kirchlichen Beneficien betreffend. Dienstauchten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Justizministeriums: Den Gebührenansatz für die zur Constatirung der Erbschaftsaccise zu fertigenden Erbverzeichnisse betreffend. Bekanntmachung desselben Ministeriums: Das Ergebnis der letzten Frühjahrprüfung der Rechts-Candidaten betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Vorarbeiten zu der Conscription für das Jahr 1848 betreffend.

Anmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, den Geschäftsgang bei Besetzung von Pfarreien und anderen kirchlichen Beneficien betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da durch den bisherigen Geschäftsgang bei Besetzung von Pfarreien und anderen kirchlichen Beneficien vielfache Verzögerungen entstehen, die Verwaltung Unserer Kirchenherrlichkeit auch zunächst Unseren Oberkirchenrathen übertragen ist, und es daher einer Mitwirkung der Kreisregierungen in dieser Beziehung nicht bedarf, sehen Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Verordnung vom 13. September 1810 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) hiermit zu verordnen:

§. 1.

Erledigte Pfarreien und andere kirchliche Beneficien werden, mit Angabe des beiläufigen Ertrages der Stelle, jeweils mit sechswochentlicher Anmeldeungsfrist durch das Regierungsblatt zur Bewerbung ausgeschrieben.

§. 2.

Auf das Ausschreiben hin veranlaßt der Oberkirchenrath in den geeigneten Fällen das Decanat, in dessen Bezirke die zu vergebende Stelle gelegen ist, zum Berichte über die wegen der örtlichen Verhältnisse etwa erforderlichen besonderen Eigenschaften des zu Ernennenden.

Der Bericht des Decanats wird durch das Amt, welches denselben einfach mitunterschreibt, oder die hinsichtlich des politischen und polizeilichen Zustandes der Kirchengemeinde zu machenden Bemerkungen beifügt, dem Oberkirchenrathe vorgelegt.

Auch ohne besondere Aufforderung können diese Stellen ihre Bemerkungen und Wünsche über die bei Besetzung der Pfarrei zu beachtenden Verhältnisse dem Oberkirchenrathe vortragen.

§. 3.

Jeder Bewerber hat sein schriftliches Gesuch nebst den erforderlichen Zeugnissen dem ihm vorgesetzten landesherrlichen Decanate zu übergeben, welches dasselbe mit Beibericht dem Oberkirchenrathe vorlegt, dem es überlassen bleibt, wo er es nöthig findet, auch die politischen Behörden mit ihren Ansichten und Anträgen darüber zu vernehmen.

§. 4.

Der Oberkirchenrath erstattet hierauf dem Ministerium des Innern Vortrag.

Haben jedoch bei einer katholischen Pfarrei nach dem Ausschreiben die Anmeldungen auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu geschehen, so wird dieser Vortrag von dem Oberkirchenrathe erst alsdann erstattet, wenn ihm auch die gutachtlichen Anträge des erzbischöflichen Ordinariats zugekommen sind.

§. 5.

Der auf eine Patronatspfunde Präsentirte legt die Präsentationsurkunde mit den erforderlichen Zeugnissen durch das ihm vorgesetzte Decanat dem Oberkirchenrathe mit der Bitte um Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung vor.

Diese Bestätigung ertheilt das Ministerium des Innern.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juni 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 9. dieses Monats
Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Regimentsarzte Boch im vierten Infanterie-Regimente,
und dem Regimentsarzte Griesslich in der Artillerie-Brigade den Character als Stabsarzt
zu ertheilen;

unter dem 12. d. M.

durch allerhöchste Staatsministerial-Entschliessungen:
das erledigte Landamts-Physicat Carlsruhe dem Physicus, Medicinalrath Dr. Hergt in Ueber-
lingen, zu übertragen und denselben zugleich zum Mitgliede der Sanitäts-Commission
zu ernennen;

dem Landamts-Chirurgen Dr. Schmidt dahier, den Character als Physicus
zu verleihen;

den Physicus, Medicinalrath Dr. Stein in Weinheim, wegen vorgerückten Alters und an-
haltender Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner vieljährigen, treu geleisteten Dienste, in den Pen-
sionsstand zu versetzen und demselben den Character eines Geheimen-Hofraths
zu verleihen;

dem Professor Bender an der höheren Bürgerschule in Weinheim, auf sein unterthänigstes
Ansuchen, die Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden
zu ertheilen;

den Professor Sander an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Durlach, in
den Ruhestand
zu versetzen;

dem Diaconus Eisenlohr an derselben Anstalt, den Character als Professor
zu verleihen, endlich

den Obergrenzcontrolleur Ruppert zu Säckingen, nach Ottenheim
zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

(Den Gebührenansatz für die zur Constatirung der Erbschaftsaccise zu fertigenden
Erbverzeichnisse betreffend.)

In Folge allerhöchsten Auftrags aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Mai d. J.
Nr. 1102 wird hiermit verordnet, wie folgt:

Die Bestimmung des §. 26 der Verordnung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt
Nr. XXXVIII, S. 346), wornach es dem Fertiger der im §. 19 derselben Verordnung bezeich-
neten Geschäfte zunächst überlassen bleibt, sich über den Betrag der Geschäftsgebühren mit der
Partei zu vereinbaren, wird hiermit bezüglich derjenigen Geschäfte außer Wirksamkeit gesetzt,
welche im Artikel 2, Nr. 1 der Verordnung vom 7. December 1841 (Regierungsblatt Nr. XXX.,

§. 263) bezeichnet sind, und es soll künftig für die Fertigung dieser Geschäfte überall jene Gebühr von zwei Gulden für den Arbeitstag von acht Stunden zu Gunsten des Geschäftsfertigers in Anrechnung kommen, welche im zweiten Absätze des §. 26 der Verordnung vom 25. November 1841 eventuell vorgeschrieben ist.

Carlsruhe, den 4. Juni 1847.

Justizministerium.

Crefurt.

Vdt. Bachelin.

(Das Ergebniß der letzten Frühjahrsprüfung der Rechts=Candidaten betreffend.)

Von fünfzig Rechts=candidaten, welche zur letzten Frühjahrsprüfung einberufen wurden, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 4983, folgende sieben unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Ludwig Stöffer von Heidelberg,
 Ferdinand Schauble von Waldshut,
 August von Göler=Ravensburg von Carlsruhe,
 Carl Link von Carlsruhe,
 Carl von Babo von Weinheim,
 August Speri von Freiburg,
 Wilhelm Beniz von Gengenbach.

Carlsruhe, den 10. Juni 1847.

Justizministerium.

Crefurt.

Vdt. Bachelin.

(Die Vorarbeiten zu der Conscription für das Jahr 1848 betreffend.)

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1848 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes alle Badner, welche vom 1. Januar bis zum 31. December 1847 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 12. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

W e k k.

Vdt. Reinhard.